Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 886
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 02. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. März 2021)

zum Thema:

Finanzierung von Kommunikationsdienstleistungen in den vom LAF betriebenen Unterkünften

und **Antwort** vom 09. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26886
vom 02.03.2021
über
Finanzierung von Kommunikationsdienstleistungen in den vom LAF betriebenen Unterkünften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Gemäß einer Aussage des Präsidenten des LAF, Hr. Straßmeir, in der Sitzung des Ausschusses für Integration, Arbeit und Soziales am 18.02.2021 ist in 80 % der vom LAF betriebenen Unterkünfte W-LAN auch in den Einzelzimmern verfügbar. In der Ausgabe Nr. 11 (1. Quartal 2021) des Newsletters Flüchtlingsmanagement, welcher von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales herausgegeben wird, findet sich ab S. 13 ein Bericht, der diesen Anteil an Zimmern mit W-LAN bestätigt. Ausweislich dieses Berichtes übernimmt das LAF die gesamten Kosten für die Bereitstellung wie auch für den Betrieb der WLAN-Versorgung. Insgesamt seien hierfür bisher Mittel i.H.v. 400.000 € freigegeben worden.

Bei der Festsetzung des Regelbedarfs für Leistungen gemäß SGB II und SGB XII wie auch für Leistungen gemäß dem AsylbLG sind die Verbrauchsausgaben für Kommunikationsdienstleistungen als regelbedarfsrelevant anerkannt (vgl. Bundesratsdrucksache 486/20, S. 26). Dies schließt sowohl die Kosten für Mobilfunkverträge als auch für eine Flatrate für den Internetzugang zu Hause mit ein.

1) Erfolgt eine Anrechnung der Kosten für das WLAN in Einzelzimmern auf die Geldleistungen, welche die Bewohner gemäß SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG erhalten bzw. müssen diese die Kosten aus diesen Sozialleistungen erstatten? Falls ja, in welchem Umfang?

Zu 1.: Eine Anrechnung findet nicht statt.

2) Falls nein, warum nicht, obwohl diese Leistungen von den Bewohnern als Regelbedarf aus den zu dessen Abdeckung staatlicherseits an sie gezahlten Sozialleistungen zu finanzieren sind?

3) Wie rechtfertigt sich diese Besserstellung gegenüber anderen Empfängern von Leistungen gemäß SGB II bzw. SGB XII, welche ihren WLAN-Zugang aus ihren Mitteln, die sie für den notwendigen Bedarf erhalten, selbst finanzieren müssen?

4) Wie lässt sich die Praxis des Senats, die Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften des LAF insoweit von der bei der Definition des Regelbedarfs vorgesehenen Eigenfinanzierung eines WLAN-Zuganges freizustellen, mit §7 LHO und mit den in Rede stehenden Bundesgesetzen, welche gerade eine Deckung durch die dafür vorgesehenen und entsprechend berechneten Sozialleistungen vorsehen, vereinbaren?

Zu 2. bis 4.: Der Regelbedarf ist auf Grundlage eines Statistikmodells ermittelt worden, mit dem keine Vorgabe zur Verwendung des monatlichen Betrages verbunden ist. Das Statistikmodell stellt vielmehr darauf ab, dass der Betrag des Gesamtbudgets für die Deckung des sozio-kulturellen Existenzminimums insgesamt ausreichend ist, ohne jede einzelne Bedarfsposition konkret bedarfsdeckend zu gestalten, da nicht jede leistungsberechtigte Person in jedem Monat alle im Regelbedarf abgebildeten Verbrauchsausgaben hat. Deshalb muss bei der Leistungsgewährung Spielraum dafür sein, selbständig zu entscheiden, wie der Geldbetrag genutzt wird, so dass ein höherer Bedarf in einem Lebensbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen ausgeglichen werden kann. Es kann auch nicht unterstellt werden, dass alle in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen das WLAN tatsächlich nutzen.
Insofern ist eine Kürzung des Regelbedarfes aufgrund eines bestehenden WLAN-Angebotes in Gemeinschaftsunterkünften nicht vertretbar (so auch SG Landshut, Beschluss v. 16.08.2016 – S 11 AY 64/16 ER).

Berlin, den 9. März 2021

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales